Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für elektrische Speicherheizanlagen (SN, SNH, STH) und elektrische Wärmepumpen für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke

Strom Wärme GV – getrennte Messung

Nur gültig für Bestandskunden vor dem 31.12.2023

Gültig ab 01.01.2025

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Stadtwerke Schwabach GmbH ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Strom Wärme GV getrennte Messung		netto		**brutto**	
		Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	**Energiepreis in ct/kWh**	**Grundpreis pro Jahr in €**
Hochtarif	(HT)	22,39	82,00	**26,64**	**97,58**
Niedertarif	(NT)	19,61		**23,34**	

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Stromsteuer, die Netznutzung, Messstellenbetrieb sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
Wegen der kaufmännischen Rundung kann es in der 2. Nachkommastelle zu Rundungsdifferenzen kommen.

Erläuterungen

Die Stadtwerke Schwabach GmbH liefern dem Kunden die für den Betrieb seiner Speicherheizung/ Wärmepumpe erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit. Es gelten die Tarifzeiten, Freigabezeiten, Sperrzeiten der Stadtwerke Schwabach GmbH. Für die Festlegung bzw. Änderung der Tarifzeiten (z. B. Hoch- und Niedertarifzeiten), Freigabezeiten (z. B. Aufladezeiten) und Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist ausschließlich die Stadtwerke Schwabach GmbH als Netzbetreiber verantwortlich.
Im Netzgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH gelten derzeit folgende Tarifzeiten:

Der Niedertarif (NT) gilt zu folgenden Zeiten:
- an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages,
- an Samstagen von 13:00 bis 24:00 Uhr,
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Schwabach von 00:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages.

Als Feiertage gelten die für Schwabach festgelegten gesetzlichen Feiertage. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Sperrzeiten		**Freigabezeiten**	
Wärmepumpe (WP)	**STH**	**SN**	**SNH**
Montag-Freitag: 10:30-12:00 Uhr 17:30-19:00 Uhr und täglich maximal 2 Stunden variabel, je nach Netzlast	10:00-12:00 Uhr 13:00-14:00 Uhr 17:00-18:30 Uhr	22:00-06:00 Uhr des folgenden Tages	00:00-06:00 Uhr des folgenden Tages, 13:00-17:00 Uhr

Informationen zu den geltenden Tarifzeiten, Freigabezeiten und Sperrzeiten erhalten Sie vom Netzbetreiber. Bei einer Änderung dieser Zeiten durch den Netzbetreiber gelten diese automatisch. Eine Änderung der Tarifzeiten, Freigabezeiten und Sperrzeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

Möchten Sie mehr über unsere Produkte oder andere Angebote der Stadtwerke Schwabach GmbH wissen? Bitte rufen Sie uns an.

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV

Strom Wärme GV getrennte Messung (SN, SNH, STH und WP)						
Preisstand:	**01.04.2024**			**01.01.2025**		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	97,58 €			**97,58 €**		
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif (kWh)		30,08 ct			**26,64 ct**	
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif (kWh)			26,78 ct			**23,34 ct**

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	82,00 €			82,00 €		
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde Hochtarif (kWh)		25,28 ct			22,39 ct	
Energiepreis pro verbrauchter Kilowattstunde Niedertarif (kWh)			22,50 ct			19,61 ct
In den Netto-Endpreis fließen ein:						
	€/Jahr	**ct/kWh Hochtarif**	**ct/kWh Niedertarif**	**€/Jahr**	**ct/kWh Hochtarif**	**ct/kWh Niedertarif**
Stromsteuer		2,050	2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,110	0,110		0,110	0,110
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275	0,275		0,277	0,277
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (bis 31.12.2024)		0,643	0,643			
Aufschlag für besondere Netznutzung (ab 01.01.2025)					1,558	1,558
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656	0,656		0,816	0,816
Als Netzentgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		3,310	3,310		2,950	2,950
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	17,00			17,00		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	17,00	7,044	7,044	17,00	7,761	7,761
Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	65,00			65,00		
am Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		18,236	15,456		14,629	11,849

Entgelte des Netzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Schwabach GmbH. Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach GmbH. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Stromsteuer
Die Strompreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes. Sofern die Voraussetzungen des § 9b und/oder § 10 Stromsteuergesetz erfüllt werden, können sich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft die Stromsteuer teilweise vom Hauptzollamt erstatten lassen. Ferner können Unternehmen mit bestimmten Prozessen oder Verfahren die Erstattung der Stromsteuer für diese Prozesse oder Verfahren beantragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 9a Stromsteuergesetz erfüllen.